
Variable Prämienkarten

1. Zweck

Der Schaffhauser Kantonschützenverband gibt an gibt an Vereine und Organisationen von Schiessanlässen der Kategorien Vereinswettkämpfe und Schützenfeste für Aus- und Nachzahlungen an Einzelschützen und Einheiten variable Prämienkarten ab.

2. Abgabe

Die Prämienkarten werden vom Kranzkartenverwalter gemäss den Angaben des Bestellers bedruckt und mit den Empfängern und den gewünschten Einlösewerten versehen.

Organisatoren von grösseren Anlässen können Blanko-Prämienkarten selber auf den Namen der Einzelschützen oder der Einheiten ausstellen. Ausgabedatum und Adresse des Empfängers sind unerlässlich. Die Karten müssen mit dem Stempel oder dem Aufdruck des durchführenden Vereins oder Organisation versehen sein. Die Bestellung von Blanko-Prämienkarten hat spätestens drei Wochen vor dem Anlass zu erfolgen.

3. Verwaltung

Die Verwaltung der Kranzkarten wird dem Kranzkartenverwalter übertragen, der verpflichtet ist:

- eine Kontrolle über den Ein- und Ausgang der Kranzkarten zu führen
- zu Händen des Jahresberichtes Rechenschaft abzulegen

4. Kosten

Sämtliche Kosten, welche aus der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglements entstehen, werden aus der allgemeinen Kasse bestritten.

5. Variable Prämienkarten

Die variablen Prämienkarten unterliegen den Bedingungen des Vertrags des Kranzkarten-Konkordats der Schweizerischen Schützenverbände. Der Einlösewert darf maximal CHF 999.00 betragen. Er ist auf der Prämienkarte angegeben. Die Gültigkeit der variablen Prämienkarten ist auf 10 Jahre beschränkt. Sie sind mit dem Vermerk der zeitlichen Beschränkung zu versehen.

6. Abrechnung

Die bedruckten Prämienkarten werden mit Rechnung verschickt. (Total Einlösewert plus CHF 1.-- pro Prämienkarte)

Besteller von Blankokarten erhalten diese zusammen mit den notwendigen Formularen. Spätestens zwei Wochen nach dem Schiessanlass sind die unbenützten, verschriebenen und beschädigten variablen Prämienkarten mit dem entsprechenden Formular und einer detaillierten Abrechnungsliste der Bezüger mit Kartenummer und Einlösewert zurückzusenden (elektronische Datei ist beizulegen). Für die benutzten, verschriebenen oder beschädigten Prämienkarten, werden pro Stück CHF 1.-- verrechnet. Der SHKS stellt anschliessend Rechnung über den Betrag der abgegebenen Prämienkarten.

7. Verlorene Prämienkarten

Verlorene Prämienkarten werden nicht ersetzt.

8. Einlösung

Die Prämienkarten (auch solche anderer Verbände, die dem Kranzkarten-Konkordat angehören) sind beim Kranzkartenverwalter vom 1. Februar bis 31. Oktober einzulösen. Korrigierte oder unvollständig ausgefüllte Prämienkarten können bei der Einlösung zurückgewiesen werden. Der Einlösungsbetrag soll CHF 50.- nicht unterschreiten.

Variable Prämienkarten

9. Zuwiderhandlungen

Schützen, die den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln, verlieren Anspruch auf Vergütungen. Allfällige Differenzen werden endgültig durch den Kantonalvorstand erledigt.

10. Prämienkartenfonds

Der Prämienkartenfonds enthält den Gegenwert sämtlicher Prämienkarten, die sich im Umlauf befinden. Die eingelösten Karten werden vernichtet. Im Falle der Aufhebung des Prämienkartenfonds werden vorgewiesene Karten des Schaffhauser Kantonschützenverbandes während fünf Jahren in bar noch eingelöst. Bekanntmachungen erfolgen im Verbandsorgan des SSV. Ein eventueller Restbetrag verfällt zu Gunsten der Kantonalkasse.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SHKSV am 11. März 2017 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Schaffhauser Kantonschützenverband

Richard Frey, Vize-Präsident und Finanzchef

Roger Geier, Beisitzer